Generalgouvernement
für die besetzten polnischen Gebiete
Der Chef des Distrikts Krakau
-Abteilung Wirtschaft, Treuhandstelle
Aussenstelle Krakau.

Krakau, den 27.2.1940.

Rundschreiben Nr. 21

Betrifft: Beschlagnahme von privaten Vermögen, Meldepflicht.

Die Verordnung über die Beschlagnahme von privaten Vermögen im Generalgouvernement vom 24.1.194o (Vdg.Bl.d.G.G.P. Teil I/194o, Nr. 6 vom 27.1.194o) sieht im § 14, Abs. 1 eine Meldepflicht bezüglich aller vor Inkrafttreten der zitierten Verordnung angeordneten und durchgeführten Beschlagnahmen vor; gemäß § 1 Abs. 1 über den Aufbau der Treuhandstelle für das Generalgouvernement vom 24.1.194o (Vdg. Bl.d.G.G.P. Teil I/194o, Nr. 6 vom 27.1.194o) wurde im Distrikt eine Aussenstelle der Abteilung Treuhandstelle für das Generalgouvernement errichtet.

Ich ersuche, alle vor dem Inkrafttreten der obzitierten Verordnungen angeordneten oder durchgeführten Beschlagnahmen unter erschöpfender Beschreibung der beschlagnahmten Vermögenswerte und unter Beantwortung der tieferstehenden Fragen bis spätestens 15. März 194o der Abteilung Wirtschaft - Treuhandstelle, Aussenstelle Krakau, Westring 29, anzuzeigen. Der 28. März ist als Stichtag zu werten. Bis dahin müssen zumindest Zwischen-berichte abgegeben werden, anderenfalls müsste angenommen werden, daß von dort aus keine Beschlagnahmenvorgenommen wurden.
Dabei mach ich darauf aufmerksam, daß jede weitere Verfügung über bereits beschlagnahmte Werte mit sofortiger Wirkung einzustellen ist; bis zur Erlassung von bezüglichen Verfügungen über solche Werte sind dieselben weiterhin treuhändig zu verwahren bezw. zu verwalten.

./.

1./ Von welchen Stellen wurden Beschlagnahmen angeordnet oder durchgeführt?

2./ Zeitpunkt der Beschlagnahmen?

3./ Art der beschlagnahmten Werte, usw. gesondert zu verzeichnen nach:

a) Gebäuden (genaue Bezeichnung der Art)

b) sonstigen Liegenschaften

c) Edelmetallen (Platin, Gold, Goldwaren, Silber und Silberwaren)

d) Schmuck und Pretiosen, Perlen, Edelsteinen

e) Kunstgegenständen

f) Teppichen

g) Möbeln (Büro-und Zimmereinrichtungen)

h) Textilien, Bekleidung, Wirkwaren etc.

i) sonstigen beweglichen Werten (mit Ausnahme von Rundfunkgeräten, bezüglich welcher eine gesonderte Anfrage ergeht.)

4./ Angabe der Eigentümer der beschlagnahmten Werte unter besonderer Erwähnung, ob jüdisches Eigentumsrecht vorlag.

5./ Angabe, ob die beschlagnahmten Werte herrenlos waren.

6./ Inwieweit wurden beschlagnahmte Werte in Verwendung genommen oder verwertet (veräussert), dies unter Angabe, von wem?

Die beschlagnahmten Vermögenswerte mögen einzeln nach den obigen Gesichtspunkten bezeichnet werden,.

Weiters ersuche ich, bis zum gleichen Zeitpunkte zu melden:

1./ ob im dortigem Bereiche beschlagnahmte Vermögenswerte eingelagert bezw. sonst verwahrt werden,

2./ Art der Lager (Verwahrungsstellen) und

3./ Ort der Lager (Verwahrungsstellen)

Wollen Sie ferner veranlassen, soferne Lager vorhanden sind, daß bis 2o. März 194o Lagerlisten übersandt werden.

I.V.

gez. W o l s e g g e r .

Für die Richtigkeit:
[illegible]
Amtsrat.

Normalverteiler!